



Landgericht Magdeburg

Geschäfts-Nr.:
9 O 1336/17 (408)

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am: 23.02.2018

Schulenburg, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Wulfhard Peters, Gartenstr. 2, 39646 Oebisfelde-Weferlingen OT Oebisfelde,

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Thomas Köhler, Magdeburger Str. 12, 39646 Oebisfelde,
Geschäftszeichen: 34/15K01

gegen

Herrn Gerhard Düsterhöft, Velpker Str. 11, 39646 Oebisfelde-Weferlingen OT Oebisfelde,

Beklagter

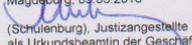
hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 23.02.2018
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Soehring als Einzelrichterin

für **Recht** erkannt:

- 1.) Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.641,60 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf jeweils 500,00 € seit dem 05.09.2017, 05.10.2017 und 05.11.2017 sowie auf weitere 141,60 € seit 02.12.2017 abzüglich am 12.02.2018 gezahlter 1.461,24 € und weiter abzüglich am 13.02.2018 gezahlter 134,69 €.
- 2.) Der Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren des Rechtsanwalts Thomas Köhler, Magdeburger Straße 12, Oebisfelde, in Höhe von 571,44 € freizustellen.
- 3.) Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
- 4.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist einzulegen innerhalb von zwei Wochen bei dem Landgericht Magdeburg, 39112 Magdeburg, Halberstädter Str. 8.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem genannten Gericht eingelegt. Nur ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen.
Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. In der Einspruchsschrift sind Ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen.
Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nach Ablauf der Frist vorgebracht, so lässt sie das Gericht nur zu, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.
Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Soehring

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein
und wird hiermit beglaubigt.
Magdeburg, 09.03.2018

(Schulenburg), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

